Satzung

des

Schützenverein "Kapersburg"

Pfaffenwiesbach 1973 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Schützenvereins....3
§ 2
Selbstlosigkeit....3
§ 3
Mitgliedschaft....3
§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder....4
§ 5
Mitgliedschaft des Vereins....4
§ 6
Organe des Vereins....4
§ 7
Der Vorstand....4
§ 8
Die Mitgliederversammlung....5
§ 9
Ausschüsse....5
§ 10
Der Ältestenrat....5
§ 11
Das Geschäftsjahr....5
§ 12
Satzungsänderungen....6
§ 13
Auflösung des Vereins....6

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Schützenvereins

Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt den Namen:
„Schützenverein Kapersburg Pfaffenwiesbach“. Unter diesem Namen ist er im Vereinsregister zu Usingen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wehrheim Ortsteil Pfaffenwiesbach. Bei allen Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten gilt als Gerichtsstand Usingen/Ts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

§ 2
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen und dieses mit ihrer Unterschrift bekunden. Minderjährige bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen keine Begründung hinsichtlich der Ablehnung zu.
Jedes Mitglied erhält eine Satzung und hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Jedes neu aufgenommene aktive Mitglied erhält einen Sportausweis.
Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
Zu Ehrenmitgliedern können von dem Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigen mit Vierteljahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch den Tod und durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Satzungsziele nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Weiterhin kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wer länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinstätigkeit zu fördern. Ferner sind sie berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Satzungszwecken z unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zu Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Beitragszahlung soll über Bankeinzugsverfahren erfolgen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5
Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des „Hessischen Schützenverbandes e.V.“ Frankfurt und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Landessportbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung
c) Der Ältestenrat

§ 7
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, auch 1. Schützenmeister genannt, dem Stellvertreter, auch 2. Schützenmeister genannt, dem Kassierer, dem Schriftführer, den Schießleitern, dem Jugendleiter und einem Beisitzer. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Bedarf erweitert werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Es besteht Alleinvertretungsmacht. Intern vertritt der Stellvertreter den Verein nur um Verhinderungsfall des Vorsitzenden.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Frist beträgt in der Regel eine Woche, kann aber in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen.
Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sorgt für die Durchführung der darin gefassten Beschlüsse. Er verwaltet das Vereinsvermögen und gibt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Er setzt Ausschüsse ein.
Alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte, im Rahmen dieser Satzung, leitet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unstatthaft. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, und jedes Mitglied kann, laut § 27 BGB
Absatz II, jederzeit von der Mitgliederversammlung auf Antrag seines Amtes enthoben werden. Es müssen hierzu allerdings wichtige Gründe vorhanden sein, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit und ordnungswidriger Geschäftsführung.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

Mindestens eine Mitgliederversammlung wird im ersten Quartal des Jahres vom Vorsitzenden einberufen. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, außer den in § 12 und § 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) folgende Punkte enthalten:

a) Jahresberichte - 1. Vorsitzender – Kassierer – Schießleiter - Jugendwart
b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
c) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers
d) Anträge
e) Verschiedenes

Bei dieser Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) muss in jedem zweiten Jahr die Vorstandswahl erfolgen. (Zusätzlicher Tagesordnungspunkt). Es bleibt dem Vorstand unbenommen, weitere Tagesordnungspunkte anzusetzen.
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9
Ausschüsse

Der Vorstand kann für die verschiedenen Geschäfte des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorstand kann die Ausschüsse jederzeit auflösen.

§ 10
Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren aus den Reihen der Ehrenmitglieder gewählt. Ihm obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite und kann zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
Der Ältestenrat soll persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander schlichten. Insbesondere aber soll er bei Streitfragen, die den Verein betreffen, angerufen werden und diese klären.

§ 11
Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Zur Änderung es Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder schriftlich einzuholen. (§ 33 BGB)

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung vorschriftsmäßig, mit derselben Tagesordnung, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung in einfacher Mehrheit beschließen kann. Sind aber sieben Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, so ist eine Auflösung nicht möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Wehrheim, die die Mittel für den Kindergarten oder die Altenstation im Ortsteil Pfaffenwiesbach zu verwenden hat.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind der 1. und der 2. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Der Vorstand hat zu den Vorschlägen der Mitgliederversammlung

a) über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche dem Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vom zuständigen Finanzamt, vor Beschlussfassung, die Genehmigung einzuholen.

Pfaffenwiesbach, den 01. März 1997

DER VORSTAND